

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 9: Anpassung an die Vorgaben der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL)

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (BAnz AT 11.03.2020 B2), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 9 „Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)“ wird die Nummer 2 wie folgt geändert:
Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet bis zum Tag der Veröffentlichung der Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie vom 17. Oktober 2019 im Bundesanzeiger keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“
- II. In Nummer 9 „Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)“ wird die Nummer 2 wie folgt geändert:
 1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Es gelten die Regelungen der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 135b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit in dieser Nummer 9 (Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust) keine abweichenden Regelungen bestimmt sind.“
 2. Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
- III. Die Änderungen der Richtlinie nach Abschnitt I treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- IV. Die Änderungen nach II. treten am Tag nach der Veröffentlichung der Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie vom 17. Oktober 2019 im Bundesanzeiger in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken